

Gesuch um einen Wasseranschluss und um Aufnahme in die Trinkwasser-Genossenschaft Hegdorn

| Vorname: _ | | Name: |
|--|-----------------|-------------------------|
| Strasse und Hausnummer: | | |
| Postleitzah | l: | Ort: |
| | | Mobile: |
| E-Mail: | | |
| Bauvorhaben: | | |
| Lokalname | : | ····· |
| Parzellen N | Ir: Plannummer: | Kataster-Fläche:m² |
| Parzellen Nr und Plannummer von dazugehörenden Parzellen: | | |
| Kataster-Fläche von dazugehörenden Parzellen: m² | | |
| Garten zur Berieselung: ja □ nein □ | | |
| Vorname und Name des Eigentümers der Parzelle und der dazugehörenden Parzellen: | | |
| Vorname und Name des Bauherrn: | | |
| Vorname und Name oder Name des Unternehmens für das Verlegen der Zuleitung und für die Hausinstallation: | | |
| Der Unterzeichnende verpflichtet sich die Statuten und das Brunnenreglement der Trinkwasser-Genossenschaft Hegdorn vollumfänglich einzuhalten. Insbesondere nimmt er zur Kenntnis und verpflichtet sich zur Einhaltung: 1. Der Anschluss darf nur an dem vom Brunnenmeister (Herr Rolf Zeiter, Mobile 079 262 79 23) bezeichneten Ort vorgenommen werden. 2. Die Bewilligung für den Anschluss und den Auftrag für das Anbohren der Hauptleitung erteilt der Brunnenmeister. 3. Gestützt auf Art. 25 Absatz 3 der Statuten der Trinkwasser-Genossenschaft Hegdorn und durch Beschluss des Vorstands dürfen nur galvanisierte, mit Kunststoff beschichtete Leitungsrohre oder Kunststoffschläuche PN 10 (Nenndruck von 10 bar), deren Dimension mit dem Brunnenmeister abgesprochen ist, verlegt werden. Werden Kunststoffschläuche verlegt, sind diese mit einem Metallband zu markieren. 4. Die Zuleitung ab Hauptleitung muss mindestens einen Meter tief im Erdreich verlegt werden. Vor dem Zuschütten des Grabens muss dies durch den Brunnenmeister kontrolliert werden. 5. Gleichzeitig mit dem Anschluss an die Hauptleitung muss eine Schiebertafel gut sichtbar montiert werden. 6. Für die Montage des Wasserzählers ist ein entsprechendes Passstück vorzusehen. 7. Dem Gesuch ist ein Situationsplan des Gebäudes, inklusive der geplanten Wasserleitungen, beizulegen. 8. Bei Zweckentfremdung durch nicht landwirtschaftliche Bauten oder Umbauten geht die durch Bund und Kanton festgesetzte Subventionsrückerstattung zu Lasten des Unterzeichnenden. 9. Die Zuständigkeit der Trinkwasser-Genossenschaft Hegdorn beschränkt sich ausschliesslich auf die Hauptleitungen. | | |
| Zuwiderhandlungen werden mit 1000.00 Fr. Busse bestraft. | | |
| Ort, Datum | | Unterschrift Eigentümer |
| | | |

Ausgefülltes Formular an Jacques-André Dévaud, Kassier, Hegdorn, Hegdornstrasse 38, 3904 Naters senden.